

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau  
und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107  
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: -  
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 0431 988-@wimi.landsh.de

- ausschließlich per E-Mail -

02.03.2021

### Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 08/2021

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

**Bezug:** Erlass Straßenbau SH Nr. 05/2008 II 3.09 106  
mit ARS 05/2007  
Erlass Straßenbau SH Nr. 04/2007 --- --- ---  
mit ARS 05/2007

**Anlage:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020  
- StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Den anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 25/2020, mit dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) bekannt gibt, übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Die TL G SoB-StB 20 ersetzen die TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 und regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Die Güteüberwachung umfasst den Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und die Fremdüberwachung im Sinne einer produktbezogenen Überwachung durch eine anerkannte Prüfstelle.

Das Verzeichnis der güteüberwachten Gesteinskörnungen und Gemische in Schleswig-Holstein wird vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) geführt. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite des LBV.SH (im Bereich „Aufgaben/Baustoffprüfung/Download“) veröffentlicht.

Die TL G SoB-StB 20 führe ich hiermit zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Anderen Trägern der Straßenbaulast empfehle ich eine sinngemäße Anwendung.

Die unter Bezug aufgeführten Erlasse Straßenbau SH Nr. 05/2008 und Nr. 04/2007 hebe ich hiermit auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

